

Inklusion vor Ort stärken!

Eine Empfehlung für die Kommunen im Kreis Groß-Gerau zur Ernennung von kommunalen Behindertenbeauftragten

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (Kurzform: UN-BRK) ist 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten und ist seitdem geltendes Recht. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes Recht auf eine vollständige und selbstständige Teilhabe am Leben in der Gesellschaft besitzen. Statt Fürsorge und Versorgung steht nun die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Vordergrund. Die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit, als eine maßgebliche Voraussetzung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, spielt hierbei eine ganz zentrale Rolle.

Mit der Umsetzung der UN-Konvention hat der Kreis Groß-Gerau bereits im Jahr 2011 begonnen und neben der Einsetzung eines Inklusionsbeirats auch ein kreisweites Inklusionsleitbild beschlossen.

Die Corona-Pandemie hat allerdings in den vergangenen Jahren wie ein Brennglas gewirkt und bereits bestehende Inklusionshürden nochmal deutlich verstärkt und sichtbar gemacht. Durch die mit der Corona-Pandemie verbundenen Maßnahmen waren Menschen mit Behinderungen in ihren sozialen Teilhabemöglichkeiten stark eingeschränkt. Teilweise sind Strukturen und ehrenamtliche Unterstützung weggebrochen. Inklusion kann nur wirksam werden, wenn Menschen im gesamten Gemeinwesen hieran mitwirken. Kommunale Behindertenbeauftragte sind hierbei ein wichtiger Baustein, um den Inklusionsprozess zu stärken und die Vernetzung in den Kommunen für Menschen mit Behinderung zu fördern. Im Kreis haben 7 von 14 Städten und Gemeinden einen kommunalen Behindertenbeauftragten.

Um Inklusion und Teilhabe vor Ort weiter zu stärken und die Schnittstelle zwischen betroffenen Bürger*innen, dem Gemeinwesen sowie der Verwaltung (wieder)herzustellen, **empfiehlt der Kreis Groß-Gerau den Städten und Gemeinden:**

- In allen Städten und Gemeinden sollten Behindertenbeauftragte für die Bürger*innen als Ansprechperson vorhanden sein
- Sie sollten unter Nutzung einer Satzung ins Amt berufen werden
- Die Kommunen sollen prüfen, in welcher Form sie die Aufgaben der Behindertenbeauftragten umsetzen können. Die örtlichen Ansatzmöglichkeiten sollen berücksichtigt sein
- Die Aufgaben der kommunalen Behindertenbeauftragten sollten folgende Bereiche umfassen:

- Beratung und Sensibilisierung der kommunalen Verwaltung und des Parlaments über die Belange von Menschen mit Behinderung
- Niedrigschwellige Anlaufstelle für ratsuchende Menschen mit Behinderungen sowie Vermittlung an die zuständigen Stellen in der Kommune, im Kreis oder an andere Akteure im Hilfesystem
- Beteiligung bei Stellungnahmen für überörtliche Bauträger (z.B. Hessen Mobil) im Rahmen von geförderten Straßenbau-Maßnahmen
- Vernetzung der örtlichen Angebote, auch zu Organisationen und Initiativen, die nicht in der Behindertenhilfe tätig sind (z.B. Verbände und Vereine)
- Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Menschen mit Behinderungen

Zur Realisierung eines inklusiven Gemeinwesens und der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ist die Teilhabe aller Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu sichern. Das bezieht sich u.a. auf den Zugang und die Nutzung von Verwaltungsdienstleistungen oder sozialen Diensten, Mitgestaltungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, Teilhabe an Festen, die Nutzung des öffentlichen Raums, des öffentlichen Verkehrswesens, Kinderbetreuung oder Freizeitangebote, uvm.. Letztlich profitieren von einem inklusiven Gemeinwesen alle Menschen in der Kommune!

Damit Teilhabe dort gelingen kann, wo die Menschen leben, muss die entsprechende Unterstützung vor Ort und gemeindenah erbracht werden. Die demografische Entwicklung wird zu einer steigenden Zahl von älteren und eingeschränkten Menschen führen, für die eine gesellschaftliche Teilhabe umzusetzen ist. Behindertenbeauftragte als niedrigschwellige Anlaufstelle in der Kommune sind eine wichtige Hilfestellung bei der Umsetzung.

Die folgenden **Unterstützungsangebote** stehen den Städten und Gemeinden zur Verfügung:

- Der Kreis Groß-Gerau unterstützt die kommunalen Behindertenbeauftragten bei der Vernetzung (z.B. Moderation regelmäßiger Austauschtreffen) sowie durch Informationsangebote und Schulungsmöglichkeiten
- Bereitstellung einer Mustersatzung für die Einsetzung eines kommunalen Behindertenbeauftragten
- Der VdK unterstützt durch kostenlose Schulungsangebote, einen Arbeitskreis und weitere Informationen rund um das Tätigkeitsfeld

Die Empfehlung wurde in der Zusammenarbeit zwischen Kreis Groß-Gerau, Fachbereich Soziale Sicherung, Fachdienst Sozialplanung / Behindertenkoordination und Inklusion und dem VdK Hessen-Thüringen, Stabsstelle für Inklusion, Frauen- und Sozialpolitik erarbeitet.